

Bekanntmachung

Billigung Vorentwurf sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB

- **Änderung des Flächennutzungsplans Haundorf mit Landschaftsplan im Bereich " Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf "**
- **Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf"**

Der Gemeinderat Haundorf hat in seinen Sitzungen vom 08.04.2024, 09.12.2024 und 14.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans Haundorf in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich mit ca. 16,8 ha umfasst die Fl.Nrn. 350, 222 und 223, jeweils Gemarkung Haundorf. Diese Flächen befindet sich westlich von Haundorf auf einem Hangbereich.

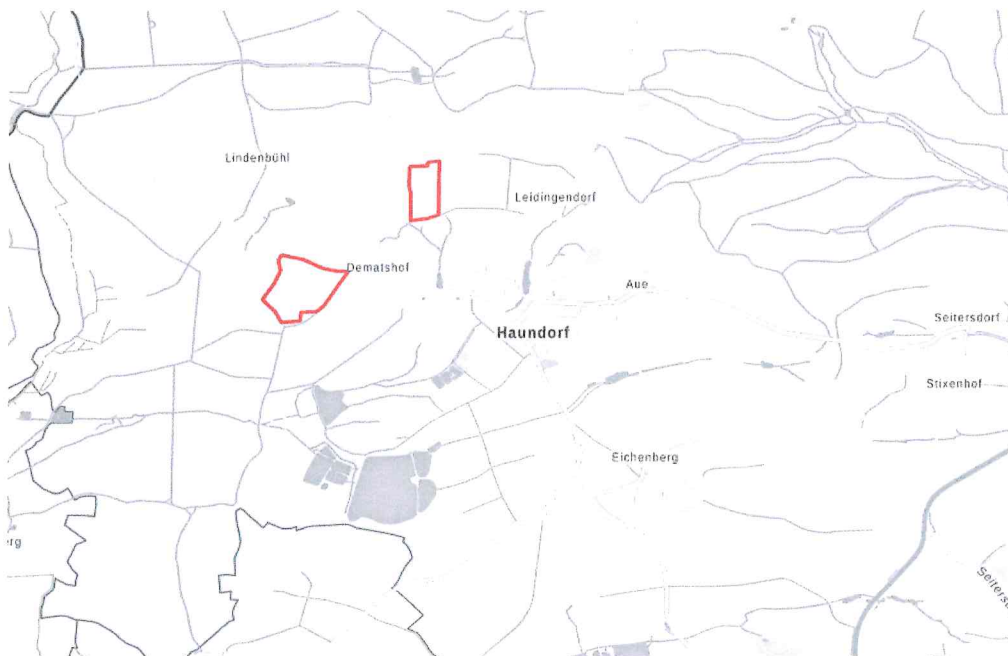


Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab



Abb. Darstellung des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und von Batteriespeicher innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

In der Sitzung am 11.02.2026 erfolgte die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden. Ferner wurden in gleicher Sitzung die Vorentwürfe für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans Haundorf mit Landschaftsplan im Bereich " Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beschlossen im Parallelverfahren (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB).

Die Vorentwürfe mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 11.02.2026 liegen in der Zeit von

09.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, und zusätzlich Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme für jedermann aus. Über den Inhalt der Vorentwürfe wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen weist auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon Gebrauch zu machen (www.haundorf.de – Amtliches – Bekanntmachungen – Bauleitplanverfahren 7 – „Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf“). Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831/6774-20) oder per Mail (vg.schnotz@vggunzenhausen.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen gewünscht wird, kann diese nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831/6774-20) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass die Einsichtnahme nur einzeln erfolgen kann.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung der VG Gunzenhausen abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik und Energiespeicher Haundorf“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gunzenhausen, 13.02.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
Gemeinde Haundorf



Schnotz